

Besprechung von möglichen Klausurinhalten Bilanzbuchhalterprüfung vom 23.06.2019

Schwerpunkt „Betriebliche Sachverhalte steuerlich Darstellen“

Hinweis:

Der Autor hat keinerlei Beziehungen zu den Aufgabenstellern der IHK, vielmehr wurden die nachfolgenden Sachverhalte allein auf Gedankenprotokollen von Prüfungsteilnehmern erstellt. Insofern kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die jeweiligen angenommenen Schwerpunkte der Aufgaben korrekt ausgewählt wurden bzw. im korrekten Kontext der Intention des Aufgabenerstellers (IHK) stehen.

Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass die Aufgaben sich alle auf den Rechtsstand des Jahres 2019 beziehen.

Aufgabe 1: USt

1a

Stichworte aus Gedankenprotokollen:

- **Reihengeschäft**
- **Überprüfung Steuerbefreiung Ausfuhr**

Privatperson Olga Schmidt (OS) wohnt in Bonn und liebt Pelzmäntel. Aufgrund ausgiebiger Internetrecherche findet sie am 01.05.2019 wiederum ein unwiderstehliches Stück bei dem Händler H aus Hannover. Olga ist ganz ungeduldig und will den Mantel schnellstmöglich zu Ihrer Verfügung haben. Als OS mit H telefoniert, führt dieser aus, dass er den Mantel aktuell nicht in seinem Lager hat, vielmehr müsste er den Mantel seinerseits bei dem Produzenten P aus Potsdam bestellen, jedoch sei P auch erst im Juni 2019 lieferfähig. Als OS in ihren vollen Terminkalender schaut, stellt sie fest, dass sich ab Anfang Juni 2019 für ca. 3 Wochen auf Verwandtenbesuch in Russland befindet. „Macht nichts“, sagt OS. „Ich bin so vernarrt auf den Pelz, ich will ihn unbedingt. Ich Sorge selbst auf eigene Rechnung und eigenen Namen dafür, dass ihr Großhändler das gute Stück gleich direkt nach Russland zu meiner Verwandtenadresse schicken soll!“

H ist einverstanden, und so kommt es, dass der Mantel am 01.06.2019 in Potsdam dem Spediteur S übergeben wird, der im Auftrag der OS das wertvolle Frachtgut direkt nach Russland an die Verwandtenadresse der OS überstellt.

Aufgabe: Beurteilen Sie den vorliegenden Sachverhalt hinsichtlich des oder der

- Leistungsarten
- Ortsbestimmung
- Steuerbarkeit
- Steuerfreiheit-Steuerpflicht

1b

Stichworte aus Gedankenprotokollen:

- **Insolvenz**
- **Änderung BMG**

Die A-AG liefert der B-AG Ware am 28.02.2019 für 10 TEUR + 1,9 TEUR USt. Zahlungsziel ist 10 Tage nach Erhalt der Rechnung. Beide Unternehmer versteuern ihre Umsätze nach vereinbarten Entgelten, Voranmeldungszeitraum ist jeweils der Kalendermonat.

Mitte März 2019 ist bei der A-AG noch immer kein Zahlungseingang zu verzeichnen, am 02.04.2019 wird in der örtlichen Presse aufwändig über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens vom Vortag auf Grund Zahlungsunfähigkeit der B-AG berichtet.

Frage:

Wie hat die A-AG auf Grund des geschilderten Sachverhaltes umsatzsteuerlich korrekt zu reagieren?

1c

Stichworte aus Gedankenprotokollen:

- **Zuordnung zum umsatzsteuerlichen Unternehmensvermögen**
- **private Nutzung**
- **Vorsteuerabzug**

Fahrradhändler F aus Frankfurt am Main sucht noch ein Geburtstagsgeschenk für seine Tochter T, welche am 5.1.2019 Geburtstag hat. Da ihm nichts Besseres einfällt und es ja quasi naheliegend ist, entnimmt er einfach ein Fahrrad aus seinem Laden am 3.1.2019. Er hatte es damals am 15.11.2018 von Großhändler G aus Göttingen gekauft mit der Absicht, es seinen Kunden zu verkaufen. Hierfür zahlte er 200 EUR + 38 EUR USt. Mittlerweile sind die Einkaufspreise jedoch um 10 % gestiegen. Im Laden war das Fahrrad ausgezeichnet mit 300 EUR + gesetzlicher USt.

Bitte beurteilen Sie den Sachverhalt aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht unter Zuhilfenahme des folgenden Schemas unter Nennung der einschlägigen Rechtsnormen:

- Leistungsart
- Leistungsort
- Steuerbarkeit
- Steuerpflicht oder Befreiung
- BMG
- Umsatzsteuersatz und Betrag
- Steuerschuldner
- Vorsteuerabzug (Betrag und Zeitraum)

Zusatzfrage: Wie würde die Lösung aussehen, wenn F das Rad von einem Privatkunden in Zahlung genommen hätte?

Aufgabe 2: Körperschaftsteuer

Stichworte aus Gedankenprotokollen:

- **Ermittlung des zVE , hierbei u. a. vorgefallen**
 - **verdeckte Einlage, Auswirkung auf das steuerliche Einlagenkonto**
 - **Gewinnausschüttung**
 - **nicht abzugsfähige Betriebsausgabe**

An der XY-AG mit Sitz in Xanten (Deutschland) sind die Brüder Xaver und Yves mit jeweils 50 % beteiligt. Für die Ermittlung des körperschaftsteuerlichen zVE 2019 ist er jedoch bezüglich nachfolgender SV unsicher und bittet Sie um Ihre fachliche Einschätzung, ob seine in den

nachfolgenden Punkte beschriebene Vorgehensweise körperschaftsteuerlich korrekt war.

Des Weiteren sind folgende Daten bekannt:

- EK lt. Steuerbilanz zum 31.12.2018 500 TEUR
- gezeichnetes Kapital 200 TEUR
- Bestand steuerliches Einlagekonto 31.12. 2018 100 TEUR

- B ist bei der Ermittlung der körperschaftsteuerlichen BMG vom unterstellt korrekt ermittelten handelsrechtlichen Jahresüberschuss von 50 TEUR ausgegangen.
- Xaver hat der Gesellschaft seinen privaten PKW verkauft am 30.06.2019, den er vier Jahre zuvor beim Händler für 40 TEUR + USt erworben hat. Da der PKW noch recht gut in Schuss war, sei ein Teilwert von 20 TEUR anzunehmen, der Verkehrswert bzw. gemeine Wert solle 22 TEUR betragen.

Um der GmbH (und damit wirtschaftlich betrachtet seinem Bruder und sich selbst) etwas Gutes zu tun, verkauft X den PKW der Gesellschaft für einen Preis von 10 TEUR.

B hat gebucht

PKW	10 TEUR	an Bank	10 TEUR
-----	---------	---------	---------

- Um einen wichtigen Kunden zu gewinnen, hat die AG eine Delegation von 6 Personen in ein Lokal eingeladen, um weitere Einzelheiten zu besprechen. Insgesamt kostete dieses Event die AG 1000 EUR + USt, es sei jedoch unterstellt, dass der Betrag gerade noch angemessen sei.

B hat gebucht

sonstiger betrieblicher Aufwand	1000 EUR	an Bank	1190 EUR
abziehbare Vorsteuer			190 EUR

- Am 30.06.2019 schüttet die AG nach ordnungsmäßiger Feststellung des handelsrechtlichen Jahresabschlusses einen Bruttobetrag von 50 TEUR an die Anteilseigner aus.

Hier ist sich B generell unsicher, was er machen soll:

Durch einen Bekannten, der sich in steuerlichen Dingen auch gut auskennt, wurde ihm empfohlen, nicht die vollen 50 TEUR an die Anteilseigner auszuzahlen, sondern vielmehr an der Quelle 25 % KESt zuzüglich SolZ einzubehalten und gleich an das FA zu überweisen. Dies hat B korrekt veranlasst.

B ist sich aber unsicher, ob der Vorgang für das zVE einen Einfluss hat und hat insofern die Sache zunächst offengelassen.

Aufgabe: Ermitteln Sie das korrekte zVE der AG für 2019 und machen Aussagen zur Entwicklung des steuerlichen Einlagekontos!

Aufgabe 3: AO

3a

Stichworte aus Gedankenprotokollen:

- **Berichtigungsverfahren**
- **Festsetzungsverjährung**

=> zu weitläufige Beschreibung, TN Fragen bzw. SV-Gestaltung während des Webinars

3b

Stichworte aus Gedankenprotokollen:

- **Rechtsbehelfsverfahren**
- **Feststellungsbescheid**

An der A-B OHG sind die Gesellschafter Herr A und Frau B zu gleichen Anteilen beteiligt. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Gartenzwerge. Die Erklärung über die

einheitliche und gesonderte Feststellung für den VZ 2018 hat die Gesellschaft unter Zuhilfenahme ihres steuerlichen Beraters am 31.05.2019 beim zuständigen Finanzamt eingereicht. Daraufhin wurde am Freitag, den 28.6.2019 der entsprechende Feststellungsbescheid bekanntgegeben.

Das Wohnsitzfinanzamt von Herrn A veranlagte diesen daraufhin mit Einkommensteuerbescheid 2018, zur Post aufgegeben wurde dieser Verwaltungsakt am Donnerstag, den 11.7.2019. Gemäß dem Inhalt des Feststellungsbescheid entfiel auf Herrn A ein Gewinnanteil von 100 TEUR. Jedoch bemerkte Herr A am Montag, den 15.07.2019, dass bei der Gewinnermittlung der OHG zu Unrecht Betriebsausgaben von 5 TEUR nicht anerkannt wurden.

Frage: Wie kann vorliegend erreicht werden, dass Gesellschafter A zu seinem Recht kommt.

Hinweis: Auf Korrekturrecht ist nicht einzugehen.

3c

Stichworte aus Gedankenprotokollen:

- **Ausgang Rechtsbehelfsverfahren**

Angenommen, im Falle des Sachverhaltes Nr. 3b wurde gemäß Aufgabenstellung korrekt vorgegangen, wie werden die zuständigen Finanzämter reagieren?

Aufgabe 4: GewSt, Mitunternehmerschaft

Stichworte aus Gedankenprotokollen:

- **steuerlicher Gewinn einer KG, d. h. insb. Gesamthands- und Sonderbereich**
- **Haftungsentschädigung der Komplementär-GmbH**
- **Tätigkeitsvergütung Mitunternehmer**
- **nicht abzugsfähige BA § 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG**

Aufgabe

An der A-B GmbH & Co. KG, die ein Handelsgewerbe betreibt, sind als Kommanditisten die Geschwister A und B zu je 50 % beteiligt. Komplementärin mit 0 % Beteiligung ist die X-GmbH. Buchhalter B hat für die Gesellschaft ein vorläufiges steuerliches Ergebnis von

145000 EUR ermittelt, was u. a. aus seiner Sicht durch folgende Geschäftsvorfälle und die dort beschriebene Behandlung beeinflusst wurde:

1. Die Vollhaftungsfunktion übernimmt die fremde X-GmbH, welche hierfür eine Vergütung von 2500 EUR erhält, die jedoch lt. Vertrag nicht im Falle eines Verlustes gezahlt werden soll. Diese Vergütung hat keinen schuldrechtlichen Charakter, es handelt sich um eine gesellschaftsvertragliche Abrede ohne Zusätze. Gleichwohl wurde dieser Betrag in der Gesamthandsbilanz als Aufwand gebucht.
2. Des Weiteren ist A als Geschäftsführer der Gesellschaft tätig, er hat einen ordentlichen und zivilrechtlich anzuerkennenden Arbeitsvertrag und erzielt eine Tätigkeitsvergütung von 160000 EUR p. a. Diese wurde zu Lasten des Gesamthandsergebnisses gebucht.
3. Aus der Buchführung ergibt sich, dass die Gesellschaft ein Geschenk an einen Geschäftsfreund i. H. v. EUR 38 (inkl. 19 % USt) erbracht hat und den Nettobetrag gewinnwirksam gebucht hat bzw. die darauf entfallende Vorsteuer als Forderung gegenüber dem FA behandelt hat.

Aufgabe:

- a) Ermitteln sie das korrekte einkommensteuerliche Ergebnis der KG.
- b) Machen Sie Aussagen zur Gewerbesteuerpflicht der Gesellschaft und dem Gewerbeertrag.